

Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVIII/10. Sitzung, 15.07.2020

Beschluss-Nr. 9028

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von  
Prüfungsordnungen  
hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnung für bestehende Masterstudiengänge**

Vorlage Nr. XXVIII/100

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt den in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnungen zu.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

---

bearbeitet von: 13-2 (Organisationszeichen)  
Bremen, den 2. Juni 2020  
Tel.: 218-60352  
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

**Akademischer Senat**

Vorlage Nr. XXVIII/100  
Sitzung XXVIII/10  
am 15.07.2020

**Titel:** Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

**Antragsteller/in:** Fr. Kröger, Referat 13

**Berichterstatter/in:** Fr. Kröger, Referat 13

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt den in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnungen zu.

**Begründung:** Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. des Rats des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Veröffentlichung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen des Lehramts hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt, einer rechtlichen und administrativen Überprüfung unterzogen sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur amtlichen Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnungen (AO) bestehender Masterstudiengänge werden dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ (v.a. Ergänzung § 1 Absatz 3a)
- AO „Marine Geosciences“ (Aktualisierung fachlicher Voraussetzungen, Eignungstest, Anpassungen Ranking)

- AO "Materials Chemistry and Mineralogy" (Aktualisierung fachlicher Voraussetzungen, Eignungstest, Anpassungen Ranking)
- AO „Wirtschaftspsychologie“ (Aktualisierung, Anpassungen des Rankings an rechtliche Anforderungen)

**Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge  
„Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ an der Universität Bremen**

Vom xx.xy.2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx.xy.2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Engineering I“ (Gesamtumfang 90 CP) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem

- ingenieurwissenschaftlichen,
- naturwissenschaftlichen oder
- mathematisch-technischen Studiengang

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

b. Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Engineering II“ (Gesamtumfang 120 CP) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem

- ingenieurwissenschaftlichen,
- naturwissenschaftlichen oder
- mathematisch-technischen Studiengang

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen, lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

- b. Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(3) Aufnahmeveraussetzungen für beide Masterstudiengänge sind:

- a. Im vorangegangenen Studium müssen Studienanteile, die auf Luft- oder Raumfahrttechnik bezogen sind, im Umfang von mindestens 24 CP erbracht sein. Hierzu zählen insbesondere die Fächer „Technische Mechanik“, „Thermodynamik“, „Strömungslehre und Aerodynamik“.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Space Engineering I“ bzw. am Masterstudiengang „Space Engineering II“ begründet und Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der bisherigen Studien- und Forschungserfahrungen mit Bezug auf den Studiengang.
  - Begründung des Interesses am Studiengang.
  - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang.
  - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(4) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a sowie gemäß Absatz 3 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für beide Masterstudiengänge werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

- (1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).
- (2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn der Masterstudiengänge, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.
- (3) Folgende Nachweise sind bei der Bewerbung für beide Masterstudiengänge vorzulegen:
  - Zulassungsantrag,
  - Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
  - tabellarischer Lebenslauf,
  - Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
  - Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer bzw. eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Oktober des Vorjahres, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für beide Masterstudiengänge für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester der 15. Oktober des Vorjahres. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP für „Space Engineering I“ und mind. 120 CP für Space Engineering II“). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 - 1,5	50 Punkte
1,6 - 2,0	40 Punkte
2,1 - 2,5	30 Punkte
2,6 - 3,0	20 Punkte
3,1 - 3,5	10 Punkte
3,6 - 4,0	0 Punkte

- zu 30% (30 Punkte): Noten der einschlägigen Studienanteile (mit Bezug auf Luft- und Raumfahrttechnik) im Erststudium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 - 1,5	30 Punkte
1,6 - 2,0	24 Punkte
2,1 - 2,5	18 Punkte
2,6 - 3,0	12 Punkte
3,1 - 3,5	6 Punkte
3,6 - 4,0	0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 3 Buchstabe d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind in dem jeweiligen Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem **Sommersemester 2021**. Die Ordnung vom **23. Mai 2019** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx.xy. 2020

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“  
an der Universität Bremen**

Vom (Datum des AS-Beschlusses)

Der Rektor der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu **den vorgenannten** erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation** System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) **Der Nachweis von** mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, biologischen und/oder physikalischen **Studienleistungen, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind, oder Leistungen die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.**
- c) **Der Nachweis von** mindestens 60 CP in geowissenschaftlichen **Studienleistungen, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind**, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d) **Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der allgemeinen und marinen Geowissenschaften. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und davon mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.**
- e) Englischsprachkenntnisse, die mindestens dem **Niveau B 2.2** des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)** entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- f) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studiengang „Marine Geosciences“ begründet **und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.**

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben **a bis c** und über die Bewertung des Eignungstests nach Absatz 1 Buchstabe **d** sowie des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstabe **f** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens **100 CP** erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben **a bis d und f**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe e** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen **und** Bewerber **für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“** werden **jeweils** zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. **Semesterbeginn** ist der 1. Oktober.

**Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.**

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere der in § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mindestleistungen,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Kompetenzen und Erfahrungen.

**(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 28. Februar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.**

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der **28. Februar** und für das Sommersemester (Studienstart nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

**Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.**

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

**(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie im Folgenden erläutert aufteilen. Es können zusätzlich maximal 10 Bonuspunkte für das Motivationsschreiben erworben werden:**

- a) **Maximal 50 Punkte** werden für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. **100 CP**) vergeben. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| – 1,00 – 1,30 | <b>50 Punkte,</b> |
| – 1,31 – 1,70 | <b>40 Punkte,</b> |
| – 1,71 – 2,00 | <b>30 Punkte,</b> |
| – 2,01 – 2,30 | <b>20 Punkte,</b> |
| – 2,31 – 2,70 | <b>10 Punkte,</b> |
| – > 2,70      | <b>0 Punkte.</b>  |

b) Maximal 35 Punkte werden für das Ergebnis des bestandenen Eingangstests wie im Folgenden dargestellt vergeben. Dabei wird das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- |             |            |
|-------------|------------|
| – >89 %     | 35 Punkte, |
| – 80 – 89 % | 30 Punkte, |
| – 70 – 79 % | 20 Punkte, |
| – 60 – 69 % | 10 Punkte, |
| – 50 – 59 % | 0 Punkte.  |

c) Maximal 10 Punkte werden für die Art und den Umfang der im Erststudium im Rahmen der geowissenschaftlichen Studienschwerpunkte erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse vergeben und wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über:

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| – sehr gute – gute Kenntnisse | 10 Punkte, |
| – befriedigende Kenntnisse    | 5 Punkte,  |
| – geringe Kenntnisse          | 0 Punkte.  |

d) Maximal 5 Punkte werden je nach Art und Umfang der einschlägigen beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen und Erfahrungen vergeben und wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Einschlägigkeit der praktischen bzw. berufspraktischen Kenntnisse ist:

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| – hoch                       | 5 Punkte, |
| – hinreichend                | 3 Punkte, |
| – niedrig oder nicht gegeben | 0 Punkte. |

e) Zusätzlich können maximal 10 Bonuspunkte je nach Begründung der Studienmotivation im Motivationsschreiben vergeben werden. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z.B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Bewertung wird wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Begründung ist:

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| – sehr überzeugend  | 10 Punkte, |
| – überzeugend       | 5 Punkte,  |
| – nicht überzeugend | 0 Punkte.  |

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. **Sie** besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2021/22**. Die Aufnahmeordnung vom **22. Januar 2014** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, XX. xy XXXX

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
“Materials Chemistry and Mineralogy“  
an der Universität Bremen**

Vom (Datum des AS-Beschlusses)

Der Rektor der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ (**Kurztitel**: „MCM“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem der folgenden Schwerpunkte:
  - Chemie,
  - Kristallographie,
  - Materialwissenschaften,
  - Mineralogie,oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mathematischen, physikalischen und chemischen Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c. Der Nachweis von mineralogischen und/oder kristallographischen und/oder materialwissenschaftlichen und/oder chemischen Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 CP, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zu Grundlagen der Chemie, Physik und Mathematik. Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungstest ist die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1

**Buchstaben a bis c der vorliegenden Aufnahmeordnung bis zum Ende der Bewerbungsfrist. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und davon mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen über den Eignungstest und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.**

- e. **Englischsprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.**

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben **a bis c sowie über die Bewertung des Eignungstests nach Absatz 1 Buchstabe d** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens **100 CP** erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 **Buchstaben a bis c und wird der Eignungstest nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d in Folge bestanden**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe **e** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

**Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.**

**Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.**

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere der in § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mindestleistungen,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Kompetenzen und Erfahrungen.

**(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 28. Februar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.**

**(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 28. Februar und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.**

Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

**(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt; es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:**

- a) **Maximal 50 Punkte werden für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 100 CP) vergeben. Dabei werden die Noten wie im Folgenden dargestellt einem Punktewert zugeordnet:**

– 1,00 – 1,30	50 Punkte,
– 1,31 – 1,70	40 Punkte,
– 1,71 – 2,00	30 Punkte,
– 2,01 – 2,30	20 Punkte,
– 2,31 – 2,70	10 Punkte
– > 2,70	0 Punkte.

- b)** Maximal 25 Punkte werden für das Ergebnis des bestandenen Eignungstests vergeben. Das Ergebnis wird in Prozent angegeben, aufgerundet auf ganze Zahlen. Die Ergebnisse des bestandenen Eignungstests werden wie folgt mit Punkten versehen: für jeweils 2% oberhalb 50 % der maximal erreichbaren Punkte, die im Test durch den Kandidaten erreicht wurden, wird 1 Punkt vergeben.
- c)** Maximal 20 Punkte werden vergeben für Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Chemie und/oder Kristallografie und/oder Materialwissenschaften und/oder Mineralogie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse. Diese werden wie im Folgenden dargelegt **Punktwerten zugeordnet**. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über:
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| – sehr gute Kenntnisse     | 20 Punkte, |
| – gute Kenntnisse          | 14 Punkte, |
| – befriedigende Kenntnisse | 7 Punkte,  |
| – geringe Kenntnisse       | 0 Punkte.  |
- d)** Maximal 5 Punkte werden vergeben für Art und Umfang einschlägiger berufspraktischer Kenntnisse und wie folgt **Punktwerten zugeordnet**. Die Einschlägigkeit der berufspraktischen Kenntnisse ist:
- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| – sehr hoch           | 5 Punkte, |
| – hoch                | 4 Punkte, |
| – hinreichend gegeben | 3 Punkte, |
| – gering              | 2 Punkte, |
| – nicht gegeben       | 0 Punkte. |

**(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.**

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die **Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von den zuständigen Fachbereichsräten der Fachbereiche 2 (Biologie/Chemie) und 5 (Geowissenschaften) benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden, mindestens je eine bzw. einer des Fachbereichs 2 sowie des Fachbereichs 5,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2021/22**. Die Aufnahmeordnung vom **22. Januar 2014** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, XX. xy XXXX

Der Rektor  
der Universität Bremen

# **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ an der Universität Bremen**

Vom xx. xy 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## **§ 1**

### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation** System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen:
  - Betriebswirtschaftslehre,
  - Wirtschaftswissenschaft,
  - Psychologie,
  - Wirtschaftspsychologie,oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation** System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Es sind mindestens 12 CP Statistik nachzuweisen.
- c. Es sind Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)** entsprechen, nachzuweisen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen **oder** Bewerber ihre Hochschulzulangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

e. Ein mit mindestens 30% der erreichbaren Punkte für alle Bewerberinnen **oder** Bewerber verpflichtender bestandener schriftlicher Eignungstest. **Die Form und der Termin des Eignungstest werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eignungstest kann in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Verfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Test kann zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden. Gegenstand des Tests sind Grundlagen der Psychologie und der Betriebswirtschaftslehre mit besonderen Schwerpunkten auf der Arbeits- und Organisationspsychologie.**

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1 **Buchstaben** a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach Absatz 1 **Buchstaben** a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 **Buchstaben** c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden

akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

**(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.**

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

#### § 4

#### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der **Studienplätze** kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Folgendes Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung wird angewendet: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a) **Max. 60 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP).** Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	60
1,1	59
1,2	58
1,3	57
1,4	56
1,5	55
1,6	54
1,7	53
1,8	52
1,9	51
2,0	50
2,1	49
2,2	48
2,3	47
2,4	46
2,5	45

Note	Punktzahl
2,6	44
2,7	43
2,8	42
2,9	41
3,0	40
3,1	30
3,2	20
3,3	10
3,4	5
3,5	1
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

- b) **Max. 40 Punkte: Die Bewertung des Eignungstests.** Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- Die Punkte werden in Relation zu der jeweiligen Kohorte, die an dem Test teilnimmt, gesetzt. Von den 40 Punkten erhalten die besten 10% die volle Punktzahl. Die nächstfolgenden 10% erhalten 30 Punkte, die nächstfolgenden 20% erhalten 20 Punkte, alle anderen erhalten bis zur Bestehensgrenze von 30% 10 Punkte.

(4) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 50 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaft erworben haben **oder diesen Fachrichtungen zuzuordnen sind, gemäß der Rangfolge in diesem Fachcluster**;
- zu 50 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie erworben haben **oder diesen Fachrichtungen zuzuordnen sind, gemäß der Rangfolge in diesem Fachcluster**.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen **und** Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin **oder** des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin** oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom **Fachbereichsrat** benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung im Wintersemester **2021/22**. Die Aufnahmeordnung vom **19. Februar 2014** tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xx. xy xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen